KATHOLISCHE KIRCHE
MÖNCHENGLADBACH
SÜD-SÜDWEST

Institutionelles Schutzkonzept

Kirchengemeinde St. Matthias
Mönchengladbach

Version 1.0
Fassung vom 01.01.2026

präventi n
im bistum aachen

FÜR EINE KULTUR DER ACHTSAMKEIT!

www.praevention-bistum-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2

1.1 Ziel und Auftrag der Prävention 2

1.2 Definitionen 2

1.2.1 Definition „Gewalt“ 2

1.2.2 Definition Grenzverletzung 3

1.2.3 Definition Übergriffe 3

2 Präventionsfachkräfte in der Kirchengemeinde St. Matthias 3

2.1 Beauftragung der Präventionsfachkräfte 3

2.2 Aufgaben der Präventionsfachkräfte 3

3 Analyse der Schutz- und Risikofaktoren 4

4 Persönliche Eignung / Personalauswahl 4

5 Verhaltenskodex 5

6 Aus- und Fortbildung 5

7 Dokumentation des erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) und Selbstauskunftserklärung 6

8 Vermietung von kirchlichen Räumen 6

9 Veranstaltungen mit Übernachtungen 6

10 Weiteres Verfahren / Intervention bei Grenzverletzungen 7

10.1 Grenzverletzungen 7

10.2 Übergriffe 7

10.3 Verdachtsfälle 7

10.4 Regelverstöße durch Mitarbeitende 8

11 Beschwerdewege / Beschwerdemanagement 8

12 Nachhaltigkeit / Qualitätsmanagement / Öffentlichkeitsarbeit 9

13 Geltungsbereich 9

14 Abschluss | Inkrafttreten 10

15 Anlagen 10

1 Einleitung

1.1 Ziel und Auftrag der Prävention

Alle Menschen – unabhängig von Alter oder Lebenssituation – sollen sich in allen Bereichen unserer Kirchengemeinde sicher und geschützt fühlen. Wir wollen Lebensräume schaffen, in denen sie ihre Persönlichkeit, Beziehungen, Talente und ihren Glauben frei entfalten können.

Die Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde tragen Verantwortung für das körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden der ihnen anvertrauten Menschen. Sie gestalten verlässliche, sichere Räume und begegnen anderen mit Achtsamkeit, Offenheit und Respekt.

Prävention sexualisierter Gewalt ist ein selbstverständlicher Bestandteil unserer Arbeit. Ziel ist es, Übergriffe und Grenzverletzungen frühzeitig zu verhindern – nicht erst im Nachhinein aufzuarbeiten. Dazu schaffen wir klare Rahmenbedingungen, die Sicherheit bieten und potenziellen Täter*innen möglichst wenig Raum lassen.

Wir sagen entschieden NEIN zu jeder Form von Missbrauch und Gewalt – sei sie körperlich, seelisch, sexualisiert oder institutionell. Dieses klare Nein prägt unsere Haltung und unser Handeln als Kirchengemeinde.

Alle Kinder haben das Recht auf ein sicheres, gesundes und geborgenes Aufwachsen – auch und besonders im kirchlichen Raum. Als Gemeinschaft tragen wir die Verantwortung, dieses Recht zu schützen.

Deshalb stärken wir Kinder, Jugendliche und alle Schutzbefohlene in ihrem Selbstbewusstsein, ihrer Wahrnehmung und ihrer Fähigkeit, Grenzen zu setzen. Unser Ziel ist es, sie so zu stärken, dass sie selbstbewusst ihre Grenzen setzen und Nein sagen können.

Das Institutionelle Schutzkonzept (im Folgenden „ISK“ genannt) ist Grundlage unserer Arbeit. Es hilft uns, Risiken zu erkennen, Schutzräume aktiv zu gestalten und verlässliche Standards im Umgang miteinander zu etablieren.

1.2 Definitionen

1.2.1 Definition „Gewalt“

Der Schwerpunkt des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) liegt im Bereich der sexualisierten Gewalt. Dennoch umfasst Gewalt auch andere Formen, die ebenso ernst genommen werden müssen. Gewalt wird als jeder Eingriff in die körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit eines Menschen verstanden. Es gibt verschiedene Formen von Gewalt:

- Körperliche Gewalt (z. B. Schläge, Verletzungen)
- Psychische Gewalt (z. B. Drohungen, Einschüchterungen)
- Verbale Gewalt (z. B. Beschimpfungen, Beleidigungen)
- Materielle Gewalt (z. B. Zerstörung von Eigentum)
- Strukturelle Gewalt (z. B. Gewalt durch Regeln oder Machtmissbrauch)

Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden. Dabei ist wichtig zu verstehen, dass Gewalt jede Handlung oder Unterlassung ist, durch die sich jemand verletzt oder beeinträchtigt

fühlt. Deshalb ist es von großer Bedeutung, jeden Menschen ernst zu nehmen – sowohl in dem, was er berichtet, als auch in dem, was er durch sein Verhalten zeigt.

1.2.2 Definition Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung liegt vor, wenn Personen durch ihr Verhalten die persönlichen Grenzen anderer überschreiten. Dabei kann es sich um körperliche, emotionale oder persönliche Grenzen handeln. Solche Verletzungen können bewusst oder unbewusst geschehen und beeinträchtigen das Wohlbefinden und die Autonomie der betroffenen Person.

1.2.3 Definition Übergriffe

Übergriffiges Verhalten geschieht nicht zufällig oder aus Versehen, sondern ist ein bewusstes oder wiederholtes Überschreiten persönlicher Grenzen und kann körperlicher, psychischer oder sexueller Natur sein. Übergriffe liegen auch dann vor, wenn Personen trotz Ermahnungen ihr grenzverletzendes Verhalten nicht einstellen, sondern wiederholt zeigen.

2 Präventionsfachkräfte in der Kirchengemeinde St. Matthias

2.1 Beauftragung der Präventionsfachkräfte

Die Kirchengemeinde hat Frau Elisabeth Kamphausen und Frau Heike Vaaßen nach erfolgreicher Ausbildung im Auftrag des Bistums Aachen als Präventionsfachkräfte beauftragt.

Elisabeth Kamphausen (ehrenamtlich)

Telefon: 0163 6866404

E-Mail: elisabeth.kamphausen@bistum-aachen.de

Heike Vaaßen (hauptamtlich)

Telefon: 0170 2923093

E-Mail: heike.vaassen@bistum-aachen.de

2.2 Aufgaben der Präventionsfachkräfte

Die Präventionsfachkräfte sind mit folgenden Tätigkeiten beauftragt:

- Zentrale Ansprechpersonen für alle Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Beratung bei Verdachtsfällen sowie Vermittlung zu Fach- und Beratungsstellen
- Mitwirkung bei der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts
- Unterstützung bei Planung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen
- regelmäßige Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes
- Verankerung des Themas in allen Untergliederungen innerhalb der Kirchengemeinde (Orte von Kirche)

- Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen vor Ort
- Lotsenfunktion im Interventionsfall
- Ansprechpersonen für den Präventionsbeauftragten des Bistums

Die Präventionsfachkräfte nehmen – wenn möglich – regelmäßig an fachlichen regionalen und überregionalen Austauschen teil und vertreten sich bei Abwesenheiten gegenseitig, um eine kontinuierliche Begleitung sicherzustellen. Sie stehen zudem im regelmäßigen Kontakt und tauschen sich mindestens einmal jährlich zur kollegialen Beratung und zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Präventionsarbeit aus.

3 Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Der Schutz vor sexualisierter Gewalt erfordert ein kontinuierliches und wachsames Handeln. Alle Verantwortlichen tragen die dauerhafte Aufgabe, bestehende Schutzfaktoren zu stärken sowie mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und Veränderungen im Gefährdungspotenzial zu beobachten. Dabei werden nicht nur strukturelle Bedingungen, sondern auch die gelebte Kultur und die Haltung der Mitarbeitenden in den jeweiligen Einrichtungen und Arbeitsfeldern betrachtet.

Im ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung haben wir analysiert, welche schützenden Strukturen bereits vorhanden sind und in welchen Bereichen noch Risiken bestehen, die gezielt abgebaut werden müssen. In diese Analyse wurden alle Altersgruppen einbezogen.

Dabei haben wir insbesondere folgende Bereiche in den Blick genommen:

- Risiko-Orte, Risiko-Zeiten und Risiko-Situationen
- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Kommunikationsformen und -wege
- Beschwerdemanagement
- Krisenmanagement und Intervention
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
- Personalauswahl, -einstellung und -entwicklung
- Strukturelle Rahmenbedingungen

Ein zentrales Ziel unserer Präventionsarbeit ist es, durch geeignete Strukturen und klare Zuständigkeiten Transparenz zu schaffen und so mögliche Machtmissbräuche zu verhindern. Wo immer es möglich ist, wird versucht, Verantwortung auf mehrere Personen zu verteilen und im Team wahrzunehmen, weil dies das Gefährdungspotenzial innerhalb hierarchischer Strukturen deutlich verkleinert.

Die Analyseergebnisse bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung unseres ISK und dienen als Basis für Gremien- und Interessiertentreffen. Durch regelmäßige Reflexion schaffen wir die Voraussetzung, Risiken frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen gezielt anzupassen.

4 Persönliche Eignung / Personalauswahl

In unserer Kirchengemeinde werden nur Personen mit Aufgaben in der Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen angestellt, die aufgrund ihrer persönlichen Eignung, Erfahrung oder fachlichen Qualifikation als geeignet gelten.

Personen mit Verurteilungen wegen sexualstrafrechtlicher Handlungen oder Gewaltdelikten werden grundsätzlich nicht eingesetzt.

Bereits im Bewerbungsverfahren informieren wir alle Mitarbeitenden transparent über unseren Präventionsansatz und prüfen ihre Haltung zu den Themen Nähe, Distanz und sexualisierte Gewalt.

Langjährig Beschäftigte sind weiterhin an die Standards gebunden, nehmen mindestens alle fünf Jahre an Fortbildungen teil, und müssen Erweiterte Führungszeugnisse (im Folgenden „EFZ“ genannt) sowie Schulungen regelmäßig erneuern. Alle Nachweise werden dokumentiert.

Für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende gilt:

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, den Verhaltenskodex zur Kenntnis zu nehmen und zu unterzeichnen. Personen, die auftragsgemäß in Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen, müssen zusätzlich ein EFZ und eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anhang) vorlegen und je nach Umfang des Kontaktes an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Eine Übersicht, wer ein EFZ und eine Selbstauskunftserklärung vorlegen, an einer Präventionsschulung teilnehmen und den Verhaltenskodex unterschreiben muss, ist angehangen (Anlage A).

5 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unserer Kirchengemeinde (siehe Anhang) formuliert grundlegende Haltungen und Verhaltensregeln für einen achtsamen, respektvollen und sicheren Umgang miteinander. Er gilt für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen und ist durch Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

Mit dem Verhaltenskodex bekennen wir uns ausdrücklich gegen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt und setzen uns für eine offene und vertrauensvolle Kommunikationskultur ein. Der Verhaltenskodex wird regelmäßig von den Präventionsfachkräften überprüft, mindestens jedoch alle 5 Jahre.

6 Aus- und Fortbildung

Eine fundierte Aus- und Fortbildung ist ein wesentlicher Baustein zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Alle Personen in unseren Gemeinden, die Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in vergleichbarer Weise mit ihnen in Kontakt stehen, werden im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt gemäß der Präventionsordnung regelmäßig geschult.

Dabei unterscheiden wir folgende Schulungsformen:

- Basis-Schulung (3 x 60 Minuten): für Personen mit sporadischem Kontakt
- Basis-Plus-Schulung (6 x 60 Minuten): für Personen mit intensivem Kontakt
- Vertiefungsschulung (3 x 60 Minuten): verpflichtend nach Ablauf der Basis- Schulung

Alle Schulungen sind fünf Jahre gültig und müssen danach verpflichtend aufgefrischt werden.

Auch alle leitenden Angestellten werden entsprechend geschult, selbst wenn sie keinen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, da sie eine strukturelle Verantwortung tragen.

Darüber hinaus stehen die Präventionsfachkräfte in allen Fragen zu Präventionsthemen als Ansprechpersonen zur Verfügung.

7 Dokumentation des erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) und Selbstauskunftserklärung

Die Vorlage des EFZ wird sorgfältig durch den/die Koordinator/in dokumentiert. Unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben wird sie nur bei relevanten Einträgen tätig. Zudem stellt sie sicher, dass alle betroffenen Mitarbeitenden fristgerecht ein aktuelles EFZ vorlegen und die Selbstauskunftserklärung ausfüllen.

Erfasst werden ausschließlich Einträge, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen als relevant oder bedenklich einzustufen sind. Das EFZ wird nach Sichtung nicht in der Personalakte abgelegt, sondern an die betreffende Person zurückgegeben. Die reine Vorlage wird jedoch dokumentiert.

Zusätzlich legen haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende einmalig eine Selbstauskunftserklärung vor. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sie sich, den Dienstgeber unverzüglich zu informieren, falls gegen sie ein Verfahren eingeleitet wird oder entsprechende Vorwürfe erhoben werden.

8 Vermietung von kirchlichen Räumen

Mieter der Räumlichkeiten, bei denen die Kirchengemeinde Vermieter ist, gilt: Mieter*innen haben die Präventionsordnung und das ISK mit einer Unterschrift anzuerkennen. Der/Die Mieter*in ist verantwortlich, dass das ISK und insbesondere der Verhaltenskodex von denen eingehalten wird, die kirchliche Räume nutzen. Für EFZ gelten die gesetzlichen Vorgaben.

9 Veranstaltungen mit Übernachtungen

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen gibt es aufgrund der räumlichen Nähe der Teilnehmenden und der damit verbundenen Situationen, die eines besonderen Schutzes der Intimsphäre der Teilnehmenden bedürfen (Übernachtungssituationen, Duschen usw.) ein erhöhtes Risiko. Diesem begegnen wir bei allen Veranstaltungen mit Übernachtungen, an denen Kinder, Jugendliche oder schutzbedürftige Erwachsene teilnehmen, mit folgenden Maßnahmen:

Wenn Minderjährige zu Veranstaltungen mit Übernachtung mitfahren, wird von den Erziehungsberechtigten vor der Übernachtung eine Zustimmung eingeholt. In dieser sind auch der Ort und die Art der Übernachtung ersichtlich (z.B. geschlechtergemischt, in einer Turnhalle). Ohne diese Zustimmung ist eine Anmeldung zur Veranstaltung nicht gültig. Die Zustimmung der Eltern ist ebenfalls einzuholen, wenn nicht sicher gestellt werden kann, dass Betreuerinnen und Betreuer beiderlei Geschlechts anwesend sind. Auch die Kinder und Jugendlichen werden über den Ort und die Art der Übernachtung vor der Anmeldung zu einer Veranstaltung mit Übernachtung informiert.

Wenn möglich, werden Veranstaltungen mit Übernachtung durch Betreuende beiderlei Geschlechts begleitet. Wo dies möglich ist, wird eine geschlechtergetrennte

Unterbringung angestrebt. Ist dies nicht möglich, werden an allen Übernachtungsstätten für die Teilnehmenden geschlechtergetrennte Möglichkeiten geschaffen, sich geschützt vor den Blicken anderer umzukleiden. Wenn es räumlich möglich ist, erfolgt eine Abtrennung (beispielsweise durch Tücher) zwischen den Übernachtungsmöglichkeiten beider Geschlechter. Duschen und Toiletten werden geschlechtergetrennt genutzt. Allen Teilnehmenden ist das Duschen mit Badehose oder Badeanzug erlaubt.

Die Gruppenleiter*innen achten besonders darauf, an welchen Stellen und in welchen Situationen sich Teilnehmende schämen könnten, um dort im Vorfeld Lösungen zu finden, die für alle Teilnehmenden schamfrei sind.

An jeder Übernachtungsstätte ist immer rund um die Uhr mindestens eine Ansprechperson für die Teilnehmenden anwesend.

Zudem wird das Jugendschutzgesetz bei allen Veranstaltungen eingehalten.

10 Weiteres Verfahren / Intervention bei Grenzverletzungen

Treten trotz präventiver Maßnahmen grenzverletzende Situationen und Verhaltensweise auf, wird interveniert. Die entsprechenden Interventionen orientieren sich an dem Handlungsleitfadens des Bistums Aachen.

10.1 Grenzverletzungen

Zunächst wird die Situation wahrgenommen und, wenn nötig, sofort unterbrochen oder offen angesprochen. Die eigene Wahrnehmung wird benannt und auf geltende Verhaltensregeln wird hingewiesen. Eine Entschuldigung wird eingefordert oder unterstützt. Abschließend erfolgt eine Aufforderung zur Verhaltensänderung oder das eigene Verhalten wird angepasst.

10.2 Übergriffe

Bei Übergriffen wird die Situation aktiv wahrgenommen und sofort gestoppt. Beobachtungen sowie das wiederholte Fehlverhalten werden klar angesprochen. Es folgt eine deutliche Forderung nach Verhaltensänderung. Das weitere Vorgehen wird gemeinsam mit Kolleg*innen, Mitarbeitenden oder Fachkräften abgestimmt. Alle Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, beobachtete Übergriffe zu dokumentieren und Kontakt zu einer der Präventionsfachkräfte aufzunehmen.

10.3 Verdachtsfälle

Bei Verdachtsfällen ist es wichtig, Ruhe zu bewahren und nicht überstürzt zu handeln, da vorschnelle Reaktionen die Lage für das Opfer verschlechtern können. Wenn sich ein Opfer anvertraut, wird ihm aufmerksam zugehört, es wird zur Offenheit ermutigt und die Vertraulichkeit gewahrt. Dem Opfer wird erklärt, dass Unterstützung eingeholt wird. Jeder Verdachtsfall muss an eine der Präventionsfachkräfte gemeldet werden. Besonders bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Familie dürfen die Eltern nicht zuerst informiert werden, um eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen zu vermeiden.

Im nächsten Schritt wird fachliche Unterstützung eingeholt, da die Situation oft überfordernd ist. Die Inhalte des Gesprächs werden schriftlich dokumentiert und die weiteren Maßnahmen festgehalten. Anschließend erfolgt eine Beratung mit den zuständigen Fachkräften, um den Verdacht zu prüfen und notwendige Schritte zu klären. Sollte der Verdacht einen Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen betreffen, wird eine Fachberatung zur Klärung der Situation und der weiteren Verfahrenswege hinzugezogen. Auch dieses Beratungsgespräch wird schriftlich protokolliert, um Beobachtungen und geplante Verfahrenswege transparent zu dokumentieren.

10.4 Regelverstöße durch Mitarbeitende

Bei Bekanntwerden von Regelverstößen oder Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende nehmen die Präventionsfachkräfte sowie die jeweilige Führungskraft Gespräche mit den Beteiligten auf. Je nach Ergebnis können Nachschulungen zur Prävention angeordnet, die Tätigkeit im betroffenen Arbeitsbereich zeitweise ausgesetzt oder die Zusammenarbeit beendet werden. In Abstimmung mit den Betroffenen und gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigten kann zudem eine Anzeige bei den staatlichen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft) erfolgen.

11 Beschwerdewege / Beschwerdemanagement

Beschwerden verstehen wir als wertvolle Rückmeldungen, die uns helfen, den Kinderschutz kontinuierlich zu verbessern. Eine offene, wertschätzende und vertrauensvolle Beschwerdekultur ist uns deshalb besonders wichtig.

Alle Hinweise – auch anonyme – werden ernst genommen, vertraulich behandelt, gemäß festgelegter Verfahrenswege sorgfältig dokumentiert und zeitnah bearbeitet. So zeigen wir Betroffenen, dass ihre Anliegen gehört und konsequent bearbeitet werden.

Wir bieten verschiedene Beschwerdewege an, um den unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden:

- Persönliches Gespräch
- Direkte Ansprache verantwortlicher Personen (Präventionsfachkräfte)
- Telefonische Rückmeldungen
- Schriftliche Beschwerden per Post oder E-Mail

Die Informationen darüber, wie und wo Beschwerden möglich sind, stellen wir barrierefrei und altersgerecht bereit. So gewährleisten wir, dass auch Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich jederzeit informieren und Hilfe holen können.

Für den Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen gelten im Bistum Aachen einheitliche Handlungsleitfäden. Diese sind allen Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde online sowie in Papierform in den Pfarr- und Gemeindebüros zugänglich. Sie geben klare Orientierung für das weitere Vorgehen.

Im Fall einer Beschwerde sind unsere Präventionsfachkräfte die erste Anlaufstelle. Sie sind entsprechend geschult, koordinieren die nächsten Schritte und übernehmen eine begleitende Lotsenfunktion.

Durch regelmäßige Auswertung und Analyse aller Rückmeldungen stellen wir sicher, dass aus Beschwerden konkrete und nachhaltige Verbesserungen entstehen.

12 Nachhaltigkeit / Qualitätsmanagement / Öffentlichkeitsarbeit

Das ISK wird alle fünf Jahre oder auf Verlangen der Präventionsfachkräfte vom Arbeitskreis Prävention auf die Tagesordnung gesetzt und inhaltlich und formal umfassend überprüft. Dabei werden die bereits umgesetzten Maßnahmen systematisch auf ihre Wirksamkeit hin bewertet. Diese regelmäßige Überarbeitung gewährleistet eine kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung der Präventionsarbeit.

Beim Wechsel der Leitung des pastoralen Raumes oder anderen strukturellen und personellen Veränderungen – etwa der Neubesetzung von Präventionsfachkräften, der Einführung neuer Präventionsordnungen oder grundlegenden Satzungsänderungen – wird das Schutzkonzept ebenfalls überprüft und bei Bedarf angepasst.

Darüber hinaus ist das ISK nach jedem Vorfall sexualisierter Gewalt oder einer vergleichbaren kritischen Situation unverzüglich zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, um bestehende Schwachstellen zu identifizieren und präventive Maßnahmen zu stärken.

Um die Prävention in unserer Struktur zu etablieren und bekannter zu machen, aber auch um ein deutliches Zeichen nach außen zu setzen, wollen wir unsere Präventionsarbeit offensiver darstellen. Dieses Ziel verfolgen wir durch eine noch stärkere Transparenz. Unsere Ansprechpersonen für Fragen, Sorgen und Nöte sollen allen bekannt sein. Ebenso sollen Informationen und Ausarbeitungen zum Thema Prävention für alle zugänglich gemacht werden.

Wir möchten gezielt Transparenz in unsere Gemeindearbeit bringen, um möglichen Tätern keine Chance zu geben. Insbesondere unsere Kinder und Jugendlichen sollen sicher, stark und selbstbewusst aufwachsen – in einem Umfeld, das von Achtsamkeit, Wertschätzung und Schutz geprägt ist.

Das Thema Prävention soll daher sichtbar in der Öffentlichkeit präsent sein. Informationen zum Schutzkonzept, zu konkreten Ansprechpersonen sowie zu aktuellen Entwicklungen und Angeboten werden regelmäßig über die Internetseite der Gemeinden im Pastoralen Raum und im Pfarrbrief veröffentlicht.

13 Geltungsbereich

A Das ISK gilt für alle Einrichtungen des pastoralen Raumes

Dazu gehören die eigenen Einrichtungen:

Jugendeinrichtungen KÖB, Grabeskirche Sankt Matthias Günhoven

B Bedeutung des Konzeptes für Orte von Kirche

Alle in der Kirchengemeinde ansässigen Orte von Kirche (Matthiasbruderschaft, Messdienergemeinschaft, Chöre...) sorgen für eine Beachtung des ISK in ihrem Bereich. Sie erhalten dabei Hilfestellung der Kirchengemeinde. Dies ist Voraussetzung zur Nutzung kirchengemeindlicher Ressourcen und zur Anerkennung

als Ort von Kirche.

- Übernachtungsregeln (gerne wie bdsj)

C Verbände:

Alle in der Kirchengemeinde ansässigen verbandsangehörigen Gruppierungen (KSJ, KJG, Bruderschaften, KFD….) sind verpflichtet,

(1) sich entweder dem ISK ihres Verbandes zu unterstellen und dieses umzusetzen.

(2) ihrem Verband ein selbst erarbeitetes und beschlossenes ISK zur Genehmigung vorzuglegen und dieses umzusetzten.

(3) oder das ISK der Kirchengemeinde sinngemäß zu übernehmen und auf die eigene Situation zu adaptieren. Die Dokumention über die verpflichtende Teilnahme an Schulungen und die Einsicht in die Führungszeugnisse erfolgt in diesem Fall intern. Der Kirchengemeinde ist die entsprechende Dokumentation auf Verlangen jährlich vorzulegen. Das jeweilige Vorgehen (1,2 oder 3) ist gegenüber der Kirchengemeinde zu dokumentieren. Dies alles ist Voraussetzung zur Nutzung kirchengemeindlicher Ressourcen (insbes. Kirchliche Gebäude und Liegenschaften) und zur Anerkennung als Ort von Kirche.

14 Abschluss | Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept der Kirchengemeinde St. Matthias Mönchengladbach tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Eine Kopie des verabschiedeten Konzepts wird spätestens eine Woche nach Beschluss an die Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen übermittelt. Wesentliche Änderungen, die innerhalb der nächsten fünf Jahre bis zur nächsten regulären Vorlage beim Kirchenvorstand vorgenommen werden, werden den Mitgliedern des Kirchenvorstandes mit einer klaren Markierung der betroffenen Passagen, einer Versionsnummer sowie dem aktuellen Datum zur Verfügung gestellt. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts soll eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und langfristig verankern – das ist unser zentrales Anliegen.

_____ _____

(Pfarrer Thorsten Aymanns) (Ort, Datum)

15 Anlagen

- Tabellarische Übersicht über Anforderungen für Mitarbeitende (Anlage A)
- Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung (Anlage B)
- Selbstauskunftserklärung (Anlage C)
- Kontaktadressen von Hilfe- und Beratungsstellen in der Umgebung (Anlage D)